

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab 01.07.2022

1. Anmeldung

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Segelflugschule Oerlinghausen e.V. (SFSOe) setzt die Abgabe des entsprechenden Anmeldeformulars der SFSOe voraus. Das Anmeldeformular kann entweder in schriftlicher Form oder webbasiert ausgefüllt werden. Eine Anmeldung wird für die SFSOe verbindlich, wenn diese schriftlich oder auf elektronischem Weg bestätigt wurde und die obligatorischen Beiträge bei der SFSOe eingegangen sind.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Buchung einer Leistung der SFSOe aus deren Zweckbetrieb, ist die außerordentliche Mitgliedschaft in der SFSOe für das entsprechende Kalenderjahr. Dies gilt nicht für Personen die bereits über eine bestehende Mitgliedschaft in der SFSOe verfügen. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet ohne Kündigung zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Mitgliedsgebühren sind aus der Gebührenordnung der SFSOe zu entnehmen.

Die gemeinnützige Segelflugschule Oerlinghausen e.V. ist unter der Nummer 6 VR 60747 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen.

3. Abmeldung

Abmeldungen bestätigter Buchungen einer Leistung der SFSOe durch LeistungsnehmerInnen müssen schriftlich erfolgen. Bei einer Abmeldung weniger als 2 Wochen vor Buchungsbeginn oder keiner Abmeldung wird für den Verwaltungsaufwand 50,-- € in Rechnung gestellt.

4. Leistungsabsage durch die SFSOe

Die Segelflugschule ist berechtigt, bei voller Rückzahlung aller Vorauszahlungen, jede Leistung abzusagen. Schadenersatzforderungen von LeistungsnehmerInnen wg. Leistungsabsage sind ausgeschlossen.

5. Haus- und Betriebsordnung

Die Hausordnung bezieht sich auf das Gelände und die Immobilien der SFSOe. Die Betriebsordnung bezieht sich auf das Fluggelände des Flugplatzes Oerlinghausen.

Die Haus- und Betriebsordnung der SFSOe ist für alle Personen auf diesen Grundstücken bindend. Bei schweren Verstößen ist die Schule berechtigt, die Weiterführung von Leistungen abzulehnen und weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

6. Aufsicht über Jugendliche

Die SFSOe übernimmt keine elterliche Aufsichtspflicht (§1626 BGB ff.) gegenüber Jugendlichen. Sie verpflichtet sich jedoch, die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu gewährleisten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Sinne der elterlichen Aufsichtspflicht einzuwirken.

7. Versicherung

Alle Luftfahrzeuge der SFOe sind umfassend versichert:

- **Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung)**
Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus Betrieb und Gebrauch des Luftfahrzeuges. (Schäden gegenüber Dritten, vergleichbar mit Kfz-Haftpflichtversicherung)
- **Passagierhaftpflicht (Nur bei mehrsitzigen LFZ)**
Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Luftfrachtführers (Pilot) aus der Beförderung von Personen und Gepäck an Bord des Luftfahrzeuges.
- **Kaskoversicherung**
Der Versicherungsschutz umfasst das Luftfahrzeug während des Fluges, dem Rollen und dem Aufenthalt auf dem Boden. Es verbleibt ein Eigenanteil von 10.000,-- € (Eigenbeteiligung).
- **Sitzplatzunfallversicherung (Pflichtversicherung bei Ausbildungsflügen)**
Der Versicherungsschutz umfasst die Schädigungen des Piloten, der Passagiere und sonstiger Mitflieger während des Fluges, beim Betreten des Luftfahrzeuges und bei dessen Verlassen in Höhe von:
 - 20.000,00 € bei Tod und
 - 20.000,00 € bei Invalidität.

8. Haftung

- **Hausbetrieb:**
LeistungsnehmerInnen, die einen Schaden an der Immobilie, Sachanlagen oder Einrichtungsgegenstände der SFSOe verursachen, sind verpflichtet diesen Schaden zu regulieren.
- **Flugbetrieb:**
Verursachen verantwortliche Luftfahrzeugführer (PIC) einen Schaden – auch alleinfliegende FlugschülerInnen sind PIC –, so sind diese verpflichtet die Schadenssumme zu begleichen. Wird die Kaskoversicherung in Anspruch genommen, übernimmt der PIC den Selbstbehalt der Kaskoversicherung. Dieser beläuft sich auf 10.000,-- € pro Luftfahrzeug (siehe Punkt 7).
- **Segelflugschule:**
Die SFSOe haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden am Eigentum der LeistungsnehmerInnen durch Mitarbeiter der SFSOe oder ehrenamtlich tätige Personen der SFSOe.

9. Erforderliche Unterlagen für die Teilnahme am Flugbetrieb

Jeder Teilnehmer, jede Teilnehmerin am Flugbetrieb ist selbst dafür verantwortlich, dass spätestens zum Flugbetrieb alle erforderlichen Unterlagen vorhanden, bzw. beantragt worden sind. Eine Teilnahme am Flugbetrieb ist erst möglich, wenn alles vollständig ist.

10. Quax-Fonds - Solidarität für Bruchpiloten

Buchen leistungsnehmende PIC der SFSOe den Quax-Fond, übernimmt die SFSOe im Schadensfall die Zahlung der Schadensregulierung der PIC aus dem vorliegenden AGB Punkt 8 „Haftung / Flugbetrieb“. Bei Buchung des Quax-Fonds, wird der Betrag im Segelflug pro geflogenem Tag gem. Gebührenordnung SFSOe in der Endabrechnung erhoben. Im Motorflug wird eine Pauschalsumme pro Kalenderjahr gem. Gebührenordnung SFSOe berechnet und ist mit Buchungsbestätigung fällig.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Der Quax-Fond tritt nicht in Kraft bei grober Fahrlässigkeit des PIC (Beispiel: Haubenschaden, entstanden durch lose Gurte bei der Landung).
- Der Quax-Fond reguliert einen Schaden je PIC je Kalenderjahr.

12. Berechnung von Gebühren

Alle Gebühren, wie z.B. Teilnahme-, Grund-, Flug-, Lehrgangs-, Landegebühren, usw., usf. werden zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Gebührenlisten abgerechnet.

Falls sich die Preise für Benzin, Versicherung etc. ändern, können Preisanpassungen auch während schon laufender Ausbildungen/Lehrgänge notwendig werden. Für beide Seiten verbindlich sind die im Internet (www.segelflugschule-oerlinghausen.de) zur Verfügung gestellten Informationen.

13. Rechnungsstellung & Reklamation

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der erbrachten Leistungen oder auch als Zwischenrechnung. Die Reklamationsfrist beträgt 14 Tage nach Zugang der Rechnung (§121 BGB). Reklamationen bezüglich Fehler in der Startliste werden nur innerhalb 24h nach Start berücksichtigt und müssen bei der Verwaltung oder bei Fluglehrern der SFSOe unverzüglich aufgezeigt werden.

14. Zahlungsverkehr

Alle Rechnungsbeträge aus Leistungen der SFOe sind, sofern sie nicht in Barmitteln vor Ort entrichtet wurden, auf das folgende Konto zu überweisen:

Bank: Sparkasse Lemgo, IBAN: DE15 4825 0110 0005 0278 00, BIC: WELADED1LEM.

LeistungsnehmerInnen sind verpflichtet, die Gebühren gem. Punkt 12 von einem Konto bei einem Geldinstitut abbuchen zu lassen und die dazu erforderliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die SFSOe ist berechtigt, vor Beginn der Leistungserbringung von dem bzw. von der LeistungserbringerIn eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

15. Änderungen der AGB

Die aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht im Internet (www.segelflugschule-oerlinghausen.de) zur Einsicht bereit. Ferner wird die zu Grunde liegende Version den LeistungsnehmerInnen mit der Bestätigung zum Eingang der Buchung zur Verfügung gestellt.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Detmold, sofern nicht gesetzlich ein anderer Gerichtsstand bestimmt wird.

Oerlinghausen, 1. Juli 2022

Leitung

Segelflugschule Oerlinghausen e.V.